

(6) Wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Verzug gerät und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann die Stadt Schönebeck (Elbe) den Betreuungsvertrag für das Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen.

Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen der Kostenbeitragsschulden informiert der Träger die Stadt Schönebeck (Elbe) und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(7) Kündigt der Träger nicht den Betreuungsvertrag für das Kind ab einem Monat nach einer Mitteilung gemäß Abs.6, so kann die Stadt Schönebeck (Elbe) dem Träger gegenüber zunächst monatlich die Zahlung der Platzkosten für das Kind um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Information gemäß Abs. 6 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Stadt Schönebeck (Elbe) die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschalen für das Kind an den Träger vollständig einstellen.

(8) Wenn aufgrund einer ärztlichen Verordnung, z.B. wegen einer Kur oder wegen einer schwerwiegenden bzw. langwierigen Erkrankung eines Kindes der Besuch einer Kindertageseinrichtung für einen vorab konkret bestimmten Zeitraum von mindestens einem vollen Monat unterbrochen werden muss, kann der Kostenbeitragsschuldner bei der Stadt Schönebeck (Elbe) mit einer Bestätigung der entsprechenden befristeten Entschuldigung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung für die vorgesehene Dauer des Fernbleibens des Kindes eine Freistellung von der Kostenbeitragszahlung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) beantragen. Über die Freistellung von der Kostenbeitragszahlung, die aber stets nur für volle Monate erfolgt, in denen ein Kind gemäß Satz 1 die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wird im Einzelfall entschieden.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten wie folgt fest:

1. für Krippenkinder, d.h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	Erweiterter Kosten- beitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl.
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
87,50	105,00	122,50	140,00	157,50	175,00	192,50

2. für Kindergartenkinder, d.h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	Erweiterter Kosten- beitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl.
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
80,00	96,00	112,00	128,00	144,00	160,00	176,00

3. für Hortkinder, d. h. für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

3.1. während der Schulzeit

bis zu 2 Std. (nur Frühhort)	33,00
bis zu 4 Std.	45,00
bis zu 5 Std.	51,00
bis zu 6 Std.	56,00

3.2. außerhalb der Schulzeit (Ferienzeit)

bis zu 5 Std.	15,00
bis zu 6 Std.	17,00
bis zu 7 Std.	19,00
bis zu 8 Std.	21,00
bis zu 9 Std.	22,00
bis zu 10 Std.	24,00

Sofern eine Betreuung im Hort während der Schul- und Ferienzeit erfolgen soll, setzt sich der Kostenbeitrag aus der Summe der Kostenbeiträge nach 3.1. und 3.2. zusammen. Die Entscheidung, welche Betreuungszeit für den Hortbesuch vereinbart wird, muss gemäß § 3 Absatz 7 KiFöG spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.

(2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Kostenbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, den Antrag (Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG) bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen.

(4) Die Kostenbeiträge werden für volle Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, erhoben. Kostenbeiträge sind auch bei vorübergehender Abwesenheit der Kinder (z.B. Urlaub, Krankheit, Feiertage, Ferien) oder während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Havarien von nicht mehr als zwei Monaten zu entrichten.

(5) Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Kostenbeitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten.

(6) Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(7) Der Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 wird abhängig von der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit festgesetzt und erhoben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden, die für die Feststellung der Kostenbeitragshöhe nach § 4 Abs. 1 ausschlaggebend ist. Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragschuld.

(8) Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentagen verteilter Betreuungszeiten nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der jeweils höchsten wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage.

§ 5

Sonderregelung für Personensorgeberechtigte im Schichtdienst sowie für andere Ausnahmefälle

(1) Eltern, die regelmäßig im Schichtdienst berufstätig sind und die ihr Kind/ihre Kinder täglich nur eine Stundenzahl betreuen lassen, die unterhalb der Stundenzahl liegt, ab der der höchste Beitragssatzung gemäß § 4 Abs. 1 zu entrichten ist, können für ihr Kind/ihre Kinder im Betreuungsvertrag wechselnde Betreuungszeiten vereinbaren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) Es erfolgt der schriftliche Nachweis (Bestätigung des Arbeitgebers) über die regelmäßige Berufstätigkeit der Eltern und dabei mindestens eines Elternteils im Schichtdienst, wobei zugleich die Dauer der täglichen Arbeitszeit bzw. die Schichtzeiten angegeben werden und

b) die Eltern vereinbaren im Betreuungsvertrag höchstens drei wechselnde konkrete tägliche Betreuungszeiten (von – bis – Uhrzeiten) für das jeweilige Kind, die dann in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung regelmäßig eingehalten werden. Soweit unter diesen Voraussetzungen die Vereinbarung wechselnder Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag erfolgt, wird die Beitragseinstufung für das jeweilige Kind ausgehend von der sich hieraus ergebenden Höchststundenzahl der täglichen Betreuung des betreffenden Kindes vorgenommen.

(2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentagen verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter analogen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Abs. 1a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich bzw. zulässig und führt nur dann zu einer Kostenbeitragsfestsetzung gemäß § 4 Abs. 8 Satz 3. Andernfalls ergibt sich der festzusetzende und zu erhebende Kostenbeitrag aus der Stundenzahl der jeweils höchsten vereinbarten täglichen Betreuungszeit des betreffenden Kindes.

§ 6

Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des von der Stadt Schönebeck (Elbe) erhobenen Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 7

Gastkindregelung

Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe), welche in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden, gelten die Regelungen zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages der jeweiligen Gemeinde, in welcher das Kind betreut wird.

§ 8

Begriffsbestimmung und sprachliche Gleichstellung

(1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte des Kindes, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

(2) Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung – Kindertageseinrichtungen) vom 27.07.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 05.08.2018 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), 16.07.2019



Knoblauch
Oberbürgermeister

Information zu den neuen Kostenbeiträgen ab 08/2019 in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Sehr geehrte Eltern,

zum 01.08.2019 ist in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) eine Senkung der Kostenbeiträge geplant.

Die zuständige Fachaufsicht des Salzlandkreises hat mit Schreiben vom 12.07.2019 die Zustimmung zur Kostenbeitragsatzung erteilt.

Das Versenden der neuen Kostenbeitragsbescheide darf erst nach der heutigen Veröffentlichung der Kostenbeitragsatzung erfolgen.

Aufgrund der hohen manuell zu bearbeitenden Datenmengen, ist es uns leider nicht möglich, die neuen Kostenbescheide bis zum 31.07.2019 zu versenden.

Wir werden schnellstmöglich im August 2019 eine Nachberechnung vornehmen und Ihnen werden selbstverständlich zu viel gezahlte Kostenbeiträge für den Folgemonat verrechnet.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) bedankt sich für Ihr Verständnis.

Nachruf

Mit großer Betroffenheit erhielten wir die traurige Nachricht, dass der ehemalige Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)

Hans-Jürgen Fricke

verstorben ist.

Sein kommunalpolitisches Engagement zugunsten unserer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger über viele Jahre hinweg verdient Respekt und Anerkennung. So hat er sich als Stadtrat um die Entwicklung Schönebecks verdient gemacht. Wir werden Hans-Jürgen Fricke immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Stadt Schönebeck (Elbe)

Bert Knoblauch
Oberbürgermeister

Cornelia Ribbentrop
Stadtratsvorsitzende

STADT SCHÖNEBECK (ELBE)

18.07.2019

Stellenausschreibung

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines **Mitarbeiters Bibliothek (m/w/d)** zu besetzen.

Die Stadtbibliothek Schönebeck ist eine moderne, gut genutzte Einrichtung mit 41.000 Medien, jährlich rund 87.000 Entlehnungen und 21.700 Besuchern. Eingesetzt wird das EDV-Bibliothekssystem allegro ÖB. Die Stadtbibliothek ist Mitglied im Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt Biblio24.de. Als zertifizierte Bibliothek im Qualitätsmanagement Stufe II hat kundenorientiertes Handeln oberste Priorität.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Bibliotheks- und Beratungsdienst
- Mithilfe bei kulturellen Veranstaltungen, der Leseförderung und der Öffentlichkeitsarbeit
- Bestandspflege und -erhaltung
- Arbeiten im Bestandsaufbau und -erschließung nach RDA (Resource Description and Access)
- verwaltungstechnische Aufgaben

Fachliche Anforderungen

- Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten (m/w/d) für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek.
- Erforderlich sind fundierte Kenntnisse im Erwerb, Erschließung, Bearbeitung und Bestandspflege der Medien, im Benutzerdienst und der Informationsvermittlung.
- Weiterhin sind Kenntnisse in der Anwendung der Klassifikation für allgemeinbildende Bibliotheken (KAB) und der Schlagwortnormdatei (SWND) sowie Sicherheit im Umgang mit MS-Office-Anwendungen und Bibliothekssoftware (bevorzugt allegro ÖB) erforderlich.

Sonstige Anforderungen

- Von dem Bewerber (m/w/d) werden ein sicheres, freundliches Auftreten, ein sehr gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz erwartet.
- Serviceorientierung, Organisations- und Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit sowie Teamfähigkeit ergänzen die Anforderungen auf fachlicher Ebene.
- Darüber hinaus sind englische Sprachkenntnisse wünschenswert.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden, wobei die Öffnungszeiten (z. T. bis 18:00 Uhr) und Veranstaltungen in den Abendstunden abgesichert sein müssen, insofern wird Flexibilität vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt mit der **Entgeltgruppe 5 TVöD**.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung können Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn nicht andere rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines anderen Bewerbers liegen (§ 9 Abs. 5 BrSchG LSA). Sollte die Mitgliedschaft im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht vorliegen, wäre die Bereitschaft hierzu wünschenswert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Befähigung, Eignung und fachlicher Leistung bevorzugt. Die Stadt Schönebeck (Elbe) engagiert sich aktiv für die Chancengleichheit. Deshalb werden Bewerbungen von Männern und Frauen, unabhängig von kultureller Herkunft, Behinderung, Religion und Lebensweise begrüßt.

Vollständige Bewerbungen (insbesondere Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf und Zeugnisse), gern auch per E-Mail an Bewerbung@schoenebeck-elbe.de, sind zu richten bis spätestens **05. August 2019**

an die Stadt Schönebeck (Elbe)
Dezernat I, Haupt- und Personalamt
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Hinweis: Eingangsbestätigungen werden nicht ausgestellt. Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag in angemessener Größe mit eingereicht wird. Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens können die Unterlagen auch persönlich nach telefonischer Absprache abgeholt werden, ansonsten erfolgt drei Monate nach Abschluss des Bewerberverfahrens eine datenschutzgerechte Vernichtung der Bewerbungsunterlagen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen und -daten werden ausschließlich zum Zwecke des Auswahlverfahrens verwendet. Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Bewerbungsdaten erhalten Sie unter www.schoenebeck.de - Bürgerservice - Formularenservice. Durch das Absenden Ihrer Bewerbung stimmen Sie den Datenschutzbestimmungen zu.

Knoblauch
Oberbürgermeister

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7045939
1 GS + 7sp./406 mm